Stadt TETTNANG

Satzung

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Tettnang (Sondernutzungssatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Tettnang hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der gültigen Fassung, folgende Satzung am 13.12.2017 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen der Stadt Tettnang (Gemeindestraßen), öffentliche Wege, Plätze, sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen und deren Gehwege und Plätze im Sinne des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 17 Straßengesetz für Baden-Württemberg.

(2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören auch die Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze und Ortsdurchfahrten, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(4) Die Sondernutzung muss an der Stätte der Leistung erfolgen.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Tettnang.

(2) Mit der Sondernutzung darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis dazu vorliegt.

(3) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder stets widerruflich erteilt.
Die Erlaubnis kann erforderlichenfalls mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(4) Eine Erlaubnis zum Belegen von öffentlichen Straßenflächen gilt nicht an Tagen, an denen die Straßenflächen von der Stadt selbst für Veranstaltungen (z.B. Montfortfest, Bähnlesfest), Baustellen oder Verkehrsumleitungen bzw. von anderen Berechtigten am öffentlichen Straßenraum benötigt werden. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass anderen Veranstaltern die Straßenflächen befristet überlassen werden.

§ 3 Ausschluss von Sondernutzungen; Einschränkungen, Widerruf

(1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Tettnang und kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis kann versagt werden, wenn:

(a) die Sondernutzung konkrete Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt, insbesondere wenn städtebauliche und gestalterische Gründe, eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des störungsfreien Gemeingebrauchs der Allgemeinheit einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.

(b) die erforderliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt werden kann oder sie dem Antragsteller bis zur geplanten Ausführung noch nicht vorliegt.

(c) die Allgemeinheit durch die Ausübung der Sondernutzung – etwa bei einer Handlung von lärmemittierenden Sondernutzungen – erheblich beeinträchtigt wird.

(d) der Verpflichtete bereits in der Vergangenheit durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung nicht gewährleisten kann; dies ist insbesondere der Fall, wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten wurden.

(e) Dritte in Ihren Rechten durch die Ausübung der Sondernutzung erheblich verletzt würden.

(f) Verschmutzungen des öffentlichen Straßenraums zu befürchten sind.

(3) Die Stadt Tettnang kann die Erlaubnis einschränken, wenn:

(a) es zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist.

(b) es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist wie beispielsweise bei Belästigungen, die durch die Sondernutzung hervorgerufen werden.

(c) das Stadtbild unter dem Ausmaß der Sondernutzung erheblich leidet.

§ 4 Erlaubnisverfahren

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Beginn der Sondernutzung beim Fachbereich Bürgerservice der Stadt Tettnang zu stellen. Erforderliche Angaben sind Ort, Art, Umfang, Dauer der Sondernutzung, Größe der benötigten Fläche (m²) sowie die vollständige Anschrift inkl. durchgängig erreichbarer Telefonnummer der verantwortlichen Person. Die Stadt kann dazu ergänzende Erläuterungen (z.B. in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textliche Beschreibungen, usw.) verlangen.

(3) Ergänzend zu dieser Satzung gilt für den Geltungsbereich „ Tettnang Innenstadt" die Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen, jeweils in Ihrer aktuellsten Fassung. Die Genehmigungsfähigkeit einer Sondernutzung kann an die Einhaltung dieser Richtlinie geknüpft werden. Für gestalterische Belange ist der Fachbereich Stadtplanung der Stadt Tettnang zuständig.

(4) Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird befristet für ein Jahr bzw. für eine Saison erteilt. Die Erlaubnis wird jährlich wiederkehrend, auf Basis des eingereichten Antrages erteilt. Ergeben sich Änderungen für die Bewirtschaftung der Fläche (bei Größe, Art oder Umfang, etc.) ist ein neuer Antrag beim Fachbereich Bürgerservice der Stadt Tettnang zu stellen.

(5) Die Erlaubnis für die „Freischanksaison" gilt vom 01.03. bis einschließlich 31.10 jeden Jahres. Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Bürgerservice können auch Bestuhlungen außerhalb der Freischanksaison zugelassen werden. Sondernutzungen außerhalb des Freischanksaison sind ebenfalls zu beantragen.

(6) Der Antrag auf Sondernutzung kann nur in dem Jahr, in dem die Sondernutzung erfolgen soll, gestellt werden.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt. Ferner bedarf es einer Erlaubnis ebenfalls nicht, wenn die Benutzung einer Anlage dient für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 8 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

(2) Darüber hinaus bedürfen keiner Erlaubnis,

(a) baurechtlich genehmigte oder nicht genehmigungspflichtige, untergeordnete Bauteile an, in und über öffentlichen Verkehrsflächen wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Keller- und Lichtschächte, Erker, Balkone, Sonnenschutzdächer, Vordächer und Werbeanlagen sowie Eingangsstufen, sofern sie nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

(b) festgesetzte Wochen- und Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen der Stadt im Sinne des Gewerberechts (z.B. der Weihnachtsmarkt, Montfortfest, Bähnlesfest usw.).

(c) die Ausschmückung der Häuserfronten und des Straßenraumes mit Girlanden, Wimpeln und Pflanzenschmuck, jeweils ohne Werbung, sofern sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen.

(d) die Überspannung der Straßen mit Weihnachtsbeleuchtung.

(e) die von der Stadt eingerichteten Schaukästen für Warenauslagen, Vitrinen und ähnlichem.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind der Stadt Tettnang anzuzeigen.

(4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange, Belange des Verkehrs oder die Vermeidung von Belästigungen dies auf Dauer oder vorübergehend erfordern.

(5) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

§ 6 Pflichten bei der Ausübung der Sondernutzung

(1) Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass Dritte durch sie in keiner Weise gefährdet, geschädigt, in erheblichem Maße beeinträchtigt oder belästigt werden.

(2) Eine Gehwegbreite von 1,80 Metern muss trotz Sondernutzung stets gewährleistet sein.

(3) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dasselbe gilt für Aufbauten im Rahmen der Sondernutzung wie beispielsweise Plakatständer und Infostände.

(4) Wurden bei der Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen oder Aufbauten Mängel festgestellt oder sind Mängel im Nachhinein beispielweise witterungsbedingt oder durch Vandalismus entstanden, so hat der Sondernutzungsberechtigte unverzüglich, spätestens nach Aufforderung der Stadt Tettnang, die Mängel zu beheben und einen verkehrssicheren Zustand wieder herzustellen.

(5) Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass Rettungswege und Feuerwehrzufahrten jederzeit freigehalten werden.

(6) Die Verwendung von Verstärkern oder Lautsprechern ist grundsätzlich nicht zulässig.

(7) Die während dem Ausüben der Sondernutzung beanspruchte öffentliche Fläche, ist nach Beendigung der Sondernutzung oder bei Widerruf der Erlaubnis durch die Stadt umgehend und ohne Aufforderung wieder freizugeben. Alle Aufbauten bzw. Gegenstände darauf sind zu entfernen und der ursprüngliche Zustand der Fläche ist widerherzustellen.

(8) Der Fachbereich Bürgerservice kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung genehmigen, wenn dies für die Durchführung der

Sondernutzung erforderlich ist und im überwiegenden öffentlichen Interesse steht, wie beispielsweise bei Veranstaltungen.

(9) Für den Fall, dass den Pflichten dieser Satzung nicht nachgekommen wird, kann der Fachbereich Bürgerservice die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Die Regelungen des § 16 Abs. 8 S. 1 StrG BW zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme gelten entsprechend.

(10) Wer eine Sondernutzung ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnis ausübt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, welche entsprechend § 13 Abs. 2 dieser Satzung geahndet wird.

§ 7 Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzungen an den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu ergangenen Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.

(2) Die Gebühren werden für Sondernutzungen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder pro Saison festgesetzt. Wird mit der Nutzung bereits vor der Antragstellung begonnen, so ist die Nutzungsdauer bis zur Antragstellung als unbefugte Nutzung zu behandeln und wird mit einem Verspätungszuschlag i.H.v. 50 € geahndet.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient oder die Gebühr eine unbillige Härte darstellt. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

(4) Bei der Berechnung der Gebühr ist die für den Gebührenschuldner günstigste Berechnungsweise zugrunde zu legen. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Ist die Sondernutzung innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

a. der Antragsteller,
b. der Sondernutzungsberechtigte,
c. wer die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt oder veranlasst.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld geht auf den Rechtsnachfolger über.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Bei wiederkehrenden Jahres- bzw. Saisongebühren entsteht die Gebühr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres bzw. mit Saisonbeginn.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei jährlich oder monatlich wiederkehrenden Gebühren gilt Abs. 1 Satz 2 ohne nochmalige Aufforderung entsprechend. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Jahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

§ 10 Gebührenfreiheit

(1) Für die nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Im öffentlichen Interesse liegen Sondernutzungen insbesondere dann, wenn Angelegenheiten der Gefahrenabwehr oder Vorsorge, der Volksgesundheit oder Bildung oder vergleichbare Ziele verfolgt werden. Bei Sondernutzungen, welche ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dienen, kann von einer Gebührenerhebung gänzlich abgesehen werden.

(3) Von der Zahlung von Sondernutzungsgebühren sind befreit:

a. die Bundesrepublik Deutschland,
b. die Bundesländer,
c. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg, nicht jedoch deren betriebswirtschaftliche/wirtschaftliche Unternehmungen.

(4) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 3 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vor Ablauf des - der Gebührenbemessung zugrunde gelegten Zeitraumes - beendet, so kann ein entsprechender Teilbetrag der Gebühren erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt und begründet werden.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet.

(3) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 12 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Anlagen, welche die Sondernutzung betreffen, auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizuhalten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis die in § 1 genannten Straßen, Wege, Plätze benutzt oder der Erlaubnis oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden (vgl. § 54 StrG BW).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Tettnang, den 13.12.2017

Bruno Walter
Bürgermeister

Hinweis

Falls diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zustanden gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an für gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht wenn,

a. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

b. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach b) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Sondernutzungsgebührensatzung